

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 015 557  
Studiengang: Sport- und Bewegungstherapie, M.A.  
Hochschule: Fachhochschule für Sport und Management Potsdam  
Studienort/e: Potsdam  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule stellt die Lehr- und Lernformate im Rahmen ihres Blended Learning Ansatzes transparent dar (in Modulhandbüchern und/oder in ihrer SPO). Dabei sollte ersichtlich sein, welche Inhalte online und welche in Präsenz gelehrt sowie auch besonderes Augenmerk auf den Transfer der Fähigkeiten in die Praxis gelegt werden. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 i.V.m. § 12 Abs. 6 StudAkkV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form nachweisen, dass die Voraussetzungen für den in der Außendarstellung beworbenen Erwerb des DVGS-Zertifikats vorliegen. Sofern für dieses Zertifikats über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, muss darauf in der Außendarstellung hingewiesen werden. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StudAkkV)

Auflage 3: Die Hochschule regelt verbindlich, wie aus dem kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und wie diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Dies schließt auch die Überprüfung der Prüfungsformen und die kontinuierliche Weiterentwicklung des methodisch-didaktischen Konzeptes mit ein. Ferner ist verbindlich zu regeln, wie die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagenerfüllungsfrist wird auf Antrag der Hochschule bis 15.01.2025 verlängert.

## **Begründung**

### **Antrag auf Fristverlängerung**

Die Hochschule beantragt eine Nachfrist zur Einreichung von Unterlagen bis Ende des Jahres 2024. Sie begründet die Notwendigkeit einer Nachfrist mit einem längeren krankheitsbedingten Ausfalls der für die Koordination der Auflagenerfüllung zuständigen Person.

Die Begründung ist nachvollziehbar. Die Auflagenerfüllungsfrist wird bis 15.01.2025 verlängert.

### **Erstbehandlung der Auflagenerfüllung**

Die Hochschule legt zum 27.04.2024 keine Unterlagen zur Auflagenerfüllung vor. Die Auflagen werden damit als nicht erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat gewährt eine einmalige Nachfrist von sechs Monaten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Nichterfüllung von Auflagen zum Entzug der Akkreditierung führen kann.